



II-5653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Dr. WERNER FASSLABEND  
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
 DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/35-1.13/92

23. April 1992

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

*2468/AB  
 1992-04-24  
 zu 2542/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Haller und Genossen haben am 28. Februar 1992 unter der Nr. 2542/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vergabepraxis von Heeresvertragsärztenstellen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nein. Die Ableistung des Grundwehrdienstes ist bei männlichen Heeresvertragsärzten zwar erwünscht, stellt jedoch kein zwingendes Anstellungserfordernis dar. Im übrigen wurde dieser Arbeitsplatz nicht öffentlich ausgeschrieben (§ 83 Abs. 1 Z 5 AusG).

Zu 3:

Ja. Für die Aufnahme des Bewerbers war maßgeblich, daß dieser bereits seit langem mit ausgezeichnetem Erfolg die Vertretung des bisherigen Heeresvertragsarztes wahrgenommen hat und daher eine sofortige bestmögliche Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der zu betreuenden Soldaten gewährleistet war.

Zu 4:

Es gab für diesen Arbeitsplatz einen weiteren Bewerber, der den Grundwehrdienst geleistet hat. Hinsichtlich der Begründung für die Aufnahme des anderen Bewerbers verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 3.

Beilage

## B E I L A G E

zu GZ 10 072/35-1.13/92

Nr. 2542 IJ

1992 -02- 28

## A N F R A G E

der Abgeordneten Haller, Moser, Mag. Barmüller  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend Vergabapraxis von Heeresvertragsarztstellen

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung einer Heeresvertragsarztstelle an der Enrich-Kaserne in Kufstein soll es dem Vernehmen nach zu folgendem Vorfall gekommen sein:

Bislang war der abgeleistete Präsenzdienst bei allen derartigen Stellenausschreibungen unabdingbares Anstellungserfordernis und wurde auch entsprechend in der Ausschreibung gefordert. Dem Vernehmen nach soll nun mit der ggstdl. Stelle ein Arzt betraut worden sein, welcher keinen ordentlichen Präsenzdienst abgeleistet hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

## Anfrage

1. Ist es richtig, daß, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, in den Stellenausschreibungen von Heeresvertragsarztstellen die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als unabdingbare Anstellungsvoraussetzung gefordert wurde?
2. Stimmt es, daß bei der letzten Ausschreibung der Heeresvertragsarztstelle an der Enrich-Kaserne in Kufstein der abgeleistete Präsenzdienst Anstellungserfordernis war?
3. Ist es richtig, daß mit dieser Stelle ein Arzt betraut wurde, der den Präsenzdienst (noch) nicht abgeleistet hat? Wenn ja, welche Gründe waren für diese Entscheidung ausschlaggebend?
4. Hat es Bewerber für diese Stelle gegeben, die den Präsenzdienst bereits abgeleistet haben? Wenn ja, welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, keinen dieser Bewerber mit der ggstdl. Stelle zu betrauen? //

Wien, den 28. Februar 1992